



BERLINER APOTHEKER-VEREIN

Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.



An alle ordentlichen Mitglieder des
BERLINER APOTHEKER-VEREIN
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

Carmerstraße 3
10623 Berlin-Charlottenburg
Telefon: (030) 31 59 42-0

Nur für BAV-Mitglieder
Vervielfältigung nicht gestattet!

45/2022 – 7. April 2022

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
bitte beachten Sie die folgenden Informationen.

Schutzsuchende aus der Ukraine: **Vereinbarung zur Versorgung nicht-registrierter Geflüchteter** **mit Arznei- und Hilfsmitteln**

Mit dem BAV-Rundfax 43/2022 hatten Sie Informationen zur Versorgung von Schutzsuchenden aus der Ukraine mit Arznei- und Hilfsmitteln erhalten.

Versorgung registrierter Kriegsgeflüchteter zu Lasten der zuständigen Krankenkasse

Wie dort dargestellt, ist das Prozedere für die Versorgung von **registrierten Schutzsuchenden** mit elektronischer Gesundheitskarte (eGK) oder ersatzweise mit Bescheinigung des Sozialamts unproblematisch.

Registrierte Kriegsgeflüchtete werden nach § 264 Abs. 1 SGB V bei einer Krankenkasse (**AOK Nordost, Siemens BKK, BKK VBU und DAK Gesundheit**) angemeldet, die mit dem Land Berlin einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, und erhalten eine elektronische Gesundheitskarte. Für registrierte Geflüchtete mit eGK bzw. Bescheinigung des Sozialamts verordnet der Arzt dann zu Lasten der jeweils zuständigen Krankenkasse. Es gelten dann die im Verhältnis zu dieser Krankenkasse bestehenden Arznei- und Hilfsmittelversorgungsverträge.

Fehlende Versichertennummer: Falls auf den Verordnungsblättern im Einzelfall die Versichertennummer fehlt, aber die übrigen Angaben zu den Patient:innen (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) vollständig vorhanden sind, kann die angegebene Krankenkasse das Verordnungsblatt nicht allein wegen der fehlenden Versichertennummer bei Abrechnung abweisen. Nach dem Arzneimittelversorgungsvertrag Berlin (gültig u.a. für die AOK Nordost, die Siemens BKK und die BKK VBU) wie dem vdek-Arzneiversorgungsvertrag (gültig für die DAK-Gesundheit) ist die angegebene, eindeutig (Kassenname und IK!) bezeichnete Krankenkasse zahlungspflichtig. Die Apotheke hat die Zugehörigkeit der Versicherten zur ärztlich angegebenen Krankenkasse nicht zu überprüfen.

Neue Vereinbarung regelt die Versorgung nicht-registrierter Kriegsgeflüchteter

Nunmehr konnte die bereits in Aussicht gestellte Vereinbarung zwischen BAV und Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) geschlossen werden, mit der die Versorgung der nicht-registrierten Geflüchteten mit notwendigen Sachleistungen geregelt wird. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 24. Februar 2022 in Kraft.

Gegenstand des Vertrages ist die Sicherstellung der Versorgung Kriegsgeflüchteter aus der Ukraine mit Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln und die Lieferung von Impfstoffen im Sprechstundenbedarf durch öffentliche Apotheken, deren Leiter dem BAV angehören oder diese Vereinbarung als für sich verbindlich anerkannt haben, im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin.

Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine: Die Prüfung der Zugehörigkeit zum Kreis der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine erfolgt prinzipiell durch den verordnenden Arzt bzw. die verordnende Ärztin. Liegt der Apotheke eine Verordnung mit korrekter Kostenträgerangabe vor, ist keine erneute Prüfung eines Identitätsnachweises durch die Apotheke erforderlich.

Als Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine im Sinne dieses Vertrages gelten

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, sowie deren Familienangehörige,
- Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, sowie deren Familienangehörige,
- Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine mit einem Aufenthaltstitel rechtmäßig aufgehalten haben und nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Grundsätzlich gilt für den Identitätsnachweis ein gültiger ukrainischer Reisepass. Als Identitätsnachweis anerkannt im Sinne dieses Vertrages sind auch verschiedene andere Dokumente, die abschließend in § 1 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung aufgeführt werden.

Abgabebestimmungen: Die Apotheken beliefern und berechnen ärztliche Verordnungen für den Personenkreis gemäß § 1, denen im Rahmen einer ärztlichen Behandlung Mittel nach §§ 31, 33 SGB V verordnet wurden, zu den jeweils für die AOK Nordost gültigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Apotheke im Sinne einer reibungslosen Versorgung des Patienten im begründeten Einzelfall von dieser Vorgabe abweichen kann.

Bitte beachten Sie, dass bei Verordnungen mit der Kostenträgerangabe „KV Berlin Asyl“ keine Verpflichtung zur Abgabe von Rabattarzneimitteln besteht, für die die AOK Nordost entsprechende Verträge geschlossen hat. Im Sinne einer wirtschaftlichen Versorgung, sollten Apotheken insbesondere möglichst preisgünstige Arzneimittel (bezogen auf den Arzneimittelabgabepreis) auswählen.

Die Apotheken sind nicht zur Überprüfung der Verordnungsfähigkeit des verordneten Mittels verpflichtet.

Verordnung: Die Versorgung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung auf **Muster-16-Vordruck („rosa Kassenrezept“)**. Soweit von Rettungsstellen **sonstige Privatrezept-Formulare** ausgestellt werden, ist dies ebenfalls **ausnahmsweise zulässig**, sofern daraus auf einen Empfänger des unter § 1 beschriebenen Personenkreises geschlossen werden kann.

Auf der Verordnung sind folgende Angaben vorhanden:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine,
- Nummer des Ausweisdokuments (z.B. Reisepass-Nr.), soweit vorhanden,
- Kostenträgerbezeichnung „KV Berlin Asyl“
- im Feld „Kostenträgerkennung“ die Ziffernfolge 72900

Die Apotheke ist zur Überprüfung der Richtigkeit der Kostenträgerangabe nicht verpflichtet.

Fehlende Angaben auf dem Ordnungsblatt: Fehlen einzelne Angaben zu der Person (Geburtsdatum oder Vorname), kann die Apotheke diese unter Anbringung seines Namenszeichens ergänzen, sofern die Angaben bekannt sind. Ist die Verordnung anhand der Kostenträgerangabe eindeutig der Versorgung des Personenkreises im Sinne dieses Vertrages zuzuordnen, kann die Apotheke klarstellend die Kostenträgerangabe „KV Berlin Asyl“ **ergänzen**.

Zuzahlung und Mehrkosten: Der von diesem Vertrag erfasste Personenkreis ist sowohl **von der Zahlung der Zuzahlung als auch von der Übernahme etwaiger Mehrkosten befreit**. Die Apotheke ist berechtigt, dies auf der Verordnung bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben des Arztes zu korrigieren.

Abzugebende Packungsgröße: Verordnet der Arzt ein Arzneimittel unter Angabe der Dosierung und der Anwendungsdauer, hat die Apotheke eine der ärztlichen Verordnung entsprechende wirtschaftliche

Packungsgröße auszuwählen. Die Abgabe einer Teilmenge aus einer Fertigarzneimittelpackung (Auseinzelung) ist nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung der Auseinzelung zulässig.

Sprechstundenbedarf: Impfstoffe werden grundsätzlich als Sprechstundenbedarf verordnet. Die Verordnung von Impfstoffen im Sprechstundenbedarf erfolgt auf Muster-16-Verordnungen. Die Verordnungen sind mit dem Vermerk „Sprechstundenbedarf“ versehen, als Kostenträger ist „KV Berlin Asyl“, als Kostenträgerkennung 72900 angegeben.

Sonstiger Sprechstundenbedarf ist von den Ärzten gegen Rechnung zu beziehen. Eine Abrechnung von sonstigem Sprechstundenbedarf (außer Impfstoffen) für die Versorgung von Kriegsgeflüchteten über die Rezeptabrechnungsstellen mit dem Land Berlin ist nicht möglich.

Hilfsmittelverordnungen: Vor der Versorgung mit Hilfsmitteln zu Lasten des Kostenträger „KV Berlin Asyl“ (VKNR 72900) besteht **keine Pflicht zur Genehmigung**. Die Abgabe von Hilfsmitteln erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Versorgung auf der Grundlage von Dauerverordnungen bzw. mit Hilfsmitteln zum Verleih ist grundsätzlich nicht möglich.

Abrechnung: Die Apotheke rechnet ihre Leistungen monatlich grundsätzlich nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung erfolgte, bis zum Ende des folgenden Monats über eine Rezeptabrechnungsstelle mit dem Land Berlin ab. Die Begleichung der Rechnung durch das Land Berlin an die beauftragte Rezeptabrechnungsstelle erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung. Die Rechnung ist spätestens 30 Tage nach Eingang der Abrechnungsunterlagen gemäß Absatz 1 durch das Land Berlin zu begleichen.

Apothekenabschlag und Herstellerabschläge: Die Apotheken gewähren dem Land Berlin den gesetzlichen Abschlag gemäß § 130 SGB V. Die Gewährung des Abschlags setzt voraus, dass die Rechnung der Apotheke innerhalb von 10 Tagen nach Eingang (Valutastellung auf das Konto der Apotheke oder Rezeptabrechnungsstelle) beglichen wird.

Beanstandungen: Differenzen, die sich aus den Kostennachweisen ergeben, können vom Land Berlin innerhalb von sechs Monaten gegenüber der Apothekenleitung geltend gemacht werden. Offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit berichtigt werden.

Festgestellte Beanstandungen werden maximal in Höhe des entstandenen Schadens, gegebenenfalls pauschaliert, gegen die Apothekenleitung geltend gemacht.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Vertragstext, den Sie mit der parallel versandten BAV-Rundmail 18/2022 erhalten. Die Rezeptabrechnungsstellen werden vom BAV über die Inhalte der Vereinbarung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

BERLINER APOTHEKER-VEREIN
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.



Dr. Susanne Damer
Geschäftsführerin